

Geschäftsbedingungen der Volksbank Breisgau Nord eG für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs, Stand: 09/2013

§ 1 Geltung dieser Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die der Vertragspartner mit der Volksbank Breisgau Nord eG (im folgenden: BANK) zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs in seinem Geschäftsbetrieb schließt. Diese Verträge können die Nutzung der Netzdienstleistungen von der BANK im Rahmen des kartengestützten elektronischen Zahlungsverkehrs und/oder die Zurverfügungstellung und Wartung der erforderlichen Hard- und Software (insbesondere POS-Terminals) betreffen.
2. Innerhalb laufender Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner kann die BANK diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Sätze ändern. Die BANK gibt dem Vertragspartner die Änderung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Bekanntgabe kann auch dadurch geschehen, dass die BANK dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitteilt, auf welche Weise er von der Änderung Kenntnis nehmen kann. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die BANK den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.
3. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Dies gilt auch, wenn die BANK einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung solcher Bestimmungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Für den Inhalt des zwischen der BANK und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages sind ausschließlich der Terminalvertrag, die Anlagen zum Terminalvertrag und die vorliegenden Geschäftsbedingungen maßgeblich. Art, Umfang und Beschaffenheit der von der BANK zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem vom Vertragspartner im Terminalvertrag gewählten Leistungspaket im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung gemäß Anlage zum Terminalvertrag. Zusatzleistungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
2. Der Vertragspartner ist an seinen Antrag zwei Wochen nach Zugang bei der BANK gebunden.
3. Von der BANK eingeschaltete Vermittler haben keine Vollmacht zum Inkasso, zum Abschluss von Verträgen oder zur Änderung der Vertragsbedingungen.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Die Preise für die Leistungen von der BANK ergeben sich aus den Preisinformationen gemäß Anlage zum Terminalvertrag und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die BANK hat das Recht, Preise mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten zu ändern, sofern in den Preisinformationen keine Festpreisbindung für den betreffenden Zeitraum vereinbart ist. Besteht die Änderung in einer Preiserhöhung, so hat der Vertragspartner das Recht, das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung vorzeitig unter Einhaltung der Schriftform und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.
2. Laufende Entgelte (z.B. für Netzservice, Terminal-Miete und -Wartung) werden ab dem Tag der Netzfregabe/Freischtaltung ggf. zeitanteilig berechnet. Zahlungen sind grundsätzlich zum Monatsultimo fällig. Das genaue Datum wird dem Vertragspartner entsprechend den Anforderungen des SEPA-Lastschriftverfahrens vorab schriftlich oder in Textform auf geeignetem Weg mitgeteilt. Die Parteien vereinbaren hierzu eine Vorankündigungsfrist von einem (1) Bankarbeitstag. Die fälligen Preise werden vom Konto des Vertragspartners abgebucht.
3. Einwände gegen die Rechnung von der BANK sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung der Abrechnung.
4. Durch die vereinbarten Preise werden ausschließlich die im Terminalvertrag bzw. den dazugehörenden Anlagen genannten Lieferungen und Leistungen von der BANK abgegolten. Zusätzliche Leistungen stellt die BANK nach Aufwand und allgemeiner Preisliste in Rechnung.
5. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug (spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang), so kann die BANK ihre Leistungen einstellen, sofern der Vertragspartner die Zahlung auch nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte von der BANK wegen Verzugs bleiben unberührt.
6. Der Vertragspartner kann gegenüber Forderungen von der BANK nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus dem selben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

§ 4 Leistungsdurchführung

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen steht der angebotene Netzbetrieb 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Insbesondere ist dem Vertragspartner bekannt, dass die Systeme regelmäßiger Wartung bedürfen und während der Wartungsarbeiten das Angebot zeitweise nicht zur

Verfügung gestellt werden kann. Die BANK wird den Vertragspartner über geplante Wartungsarbeiten soweit möglich informieren.

2. Die BANK ist für die Zeitspanne der in Abs. 1 genannten Wartungsmaßnahmen, bei Maschinenausfällen und -fehlern, bei Stromausfall oder aus ähnlichen Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt von seinen Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert und soweit die BANK an der Störung kein Verschulden trifft.
3. Die Verantwortlichkeit von der BANK bei der Durchführung der Netzdienstleistungen beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der im Terminalvertrag bzw. den dazugehörenden Anlagen genannten Transaktionen. Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten bezüglich Zahlungsverkehr und Autorisierung liegt ebenso außerhalb des Verantwortungsbereichs von der BANK wie Verfügbarkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der Datenübermittlungsnetze und der rechnerangeschlossenen Autorisierungs- und Übermittlungssysteme Dritter.
4. Die BANK ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten zu beauftragen.

§ 5 Datenspeicherung

1. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfordert die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Kundendaten. Dies sind Vertragsdaten (z.B. Adressdaten, Bankverbindung, Kennwort, Passwort), Nutzungsdaten (z.B. URL, dynamische IP-Adresse) und Inhaltsdaten (z.B. Zeitpunkt der Transaktion, Angaben zum Bankgeschäft).
2. Vertragsdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, sofern nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Ansprüchen eine längerfristige Speicherung geboten ist. Inhalts- und Nutzungsdaten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Kundenauftrags nicht mehr benötigt werden und aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Verpflichtungen eine Speicherung nicht mehr geboten ist.

§ 6 Vertragsänderungen

1. Veränderte rechtliche oder technische Rahmenbedingungen für die Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs (z.B. wegen neuer Anforderungen des Gesetzgebers, der deutschen Kreditwirtschaft oder anderer Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen, z.B. Kreditkartenorganisationen) können es im Laufe der Vertragsabwicklung erforderlich machen, Leistungspflichten von der BANK zu ändern. Sofern hierfür eine Vertragsänderung erforderlich ist, ist die BANK berechtigt, diese nach Maßgabe der folgenden Sätze herbeizuführen. Die BANK wird die Änderung dem Vertragspartner mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder in Textform mitteilen. Die Änderung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die BANK den Vertragspartner bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die BANK berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
2. Sofern der BANK durch Änderungen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Art zusätzlicher Aufwand oder zusätzliche Kosten bei der Vertragsdurchführung entstehen (z.B. für Änderungen von betriebsnotwendiger Hardware oder Software oder für zusätzliche Leistungen) und sich dadurch die Kalkulationsgrundlage des Vertrages ändert, ist die BANK berechtigt, die Fortführung des Vertrages von der Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung abhängig zu machen. Die BANK wird dem Vertragspartner, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über eine Änderung der vertraglichen Leistungspflicht von der BANK gemäß Abs. 1, die Höhe der angemessenen zusätzlichen Vergütung, die als Einmalzahlung oder durch Änderung laufender vertraglicher Entgelte verlangt werden kann, schriftlich oder in Textform mitteilen und begründen. Die Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Vergütung gilt als vom Vertragspartner anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die BANK den Vertragspartner bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die BANK berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner stellt die für Installation und Betrieb der Terminals erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse auf eigene Kosten rechtzeitig bereit und hält sie während der Laufzeit des Vertrages aufrecht. Er sorgt dafür, dass die Terminals ordnungsgemäß bedient werden und aus seinem Einflussbereich keine Störungen des Netzbetriebs resultieren.
2. Der Vertragspartner beachtet die ihm in diesen Bedingungen auferlegten Mitwirkungspflichten und arbeitet vertrauensvoll mit der BANK bzw. den von der BANK in die Vertragserfüllung eingeschalteten Subunternehmern (z.B. Service-Unternehmen) zusammen.
3. Der Vertragspartner informiert die BANK oder die von der BANK eingeschalteten Subunternehmer unverzüglich und auf Anforderung schriftlich über alle Störungen des Zahlungsverkehrs.
4. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass er als Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr eigenverantwortlich

weitere Verträge mit Dritten (z.B. Kreditkartenunternehmen, Banken, TK-/Mobilfunk-Provider) zu schließen hat.

5. Durch den Verstoß gegen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners verursachte Störungen der Leistungen können der BANK nicht entgegengehalten werden; die BANK kann dem Vertragspartner den hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 8 Leistungsstörungen; Mängelhaftung

1. Wenn die BANK fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis verletzt, hat der Vertragspartner dies stets schriftlich zu rügen und der BANK schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer die BANK Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Vertragspartner nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

2. Für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen von der BANK gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9.

3. Für Ansprüche des Vertragspartners wegen kauf- oder werkvertraglicher Mängel gilt das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der BANK oder in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB – ein Jahr beträgt und dass die BANK auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sach- und Rechtsmängeln nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 haftet.

4. Bei Mängeln vermietet Terminal haftet die BANK nach Maßgabe der §§ 537, 538 BGB. Eine eventuelle Schadensersatzhaftung ist gemäß § 9 beschränkt. Die Haftung ohne Verschulden für bereits beim Vertragsabschluss vorhandene Fehler gemäß § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Die vertragliche und außervertragliche Haftung von der BANK auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf die von der BANK oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) herbeigeführten Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung auf vertragstypische vorhersehbare Schäden. In den verbleibenden Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von der BANK ausgeschlossen.

2. Soweit die BANK gemäß § 9 Abs. 1 für Datenverluste beim Vertragspartner haftet, kann der Kunde den Wiederherstellungsaufwand nicht verlangen, der bei branchenüblicher Rechnungs- und Belegaufbewahrung durch den Vertragspartner vermieden worden wäre.

3. Die Haftung von der BANK für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus gegebenen Garantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

4. Keine Haftung von der BANK besteht bei Fehlern und Schäden, die in Folge verspäteter Anlieferung der Daten durch den Vertragspartner, durch fehlerhafte, unvollständige oder unleserliche Unterlagen oder Informationen des Vertragspartners oder durch den Anschluss oder die Änderung von oder an Geräten ohne Zustimmung von der BANK entstanden sind, soweit die BANK kein Verschulden trifft.

5. Für Störungen, die nicht im Einflussbereich von der BANK liegen (z.B. Leitungsüberlastungen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Erreichbarkeit von Autorisierungssystemen), haftet die BANK nicht.

§ 10 Sonderregeln für Terminal-Kauf und -Miete

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch die BANK ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für die Lieferung von Mietterminals.

2. Der Vertragspartner hat gelieferte Terminals unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Hierbei festgestellte offensichtliche Mängel sind der BANK unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen.

3. Gemietete Terminals hat der Vertragspartner pfleglich zu behandeln und unter sorgfältiger Beachtung der Betriebsanleitung zu bedienen. Zugriffe Dritter auf gemietete Terminals hat der Vertragspartner unter Hinweis auf das Eigentum von der BANK abzuwehren und die BANK unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner hat das Terminal betreffende Veränderungen (z.B. Standort, auftretende Mängel, Beschädigungen, Abhandenkommen) der BANK unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er gestattet es der BANK, Mietterminals auf Verlangen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten jederzeit zu inspizieren.

4. Der Vertragspartner darf gemietete Terminals nicht untervermieten.

5. Das Eigentum an gelieferten Kauf-Terminals behält sich die BANK bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

6. Werden gekaufte oder gemietete Terminals mit damit verbundener Software ausgeliefert, so erhält der Vertragspartner an dieser Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Nutzungsbefugnis beschränkt sich auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem verkauften oder vermieteten Terminal im

Geschäftsbetrieb des Vertragspartners und ist bei vermieteten Terminals auf den Zeitraum der Miete begrenzt.

7. Werden gekaufte oder gemietete Terminals mit damit verbundener M2M SIM Karte ausgeliefert, bezieht sich die zugelassene Nutzung der M2M SIM Karte ausschließlich auf den nationalen GPRS-Datentransfer des der SIM Karte zugeordneten Terminals, soweit sich nicht aus dem Terminalvertrag bzw. den dazugehörigen Anlagen etwas anderes ergibt. Eine anderweitige Nutzung der SIM Karte ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Terminals oder der M2M SIM Karte, insbesondere durch die unbefugte Nutzung des Terminals und/ oder der SIM Karte, entstehen. Sämtliche der BANK dadurch entstehende Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

8. Die Regeln für gekaufte und gemietete Terminals gelten entsprechend für sonstige Hardwaregegenstände, die der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals von der BANK kauft oder mietet.

§ 11 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

1. Verträge über Netzdienstleistungen, Terminal-Miete und Terminal-Wartung werden auf unbestimmte Zeit, gerechnet ab dem Tag der Netzfreigabe/Freischaltung, geschlossen, soweit sich nicht aus dem Terminalvertrag bzw. den dazugehörigen Anlagen etwas anderes ergibt. Die Laufzeit etwaig mit bezogener M2M SIM Karte ist an die Laufzeit der vorstehenden Verträge gekoppelt. Die Laufzeit der M2M SIM Karte für Kauf-Terminals beträgt 48 Monate, soweit sich nicht aus dem Terminalvertrag bzw. den dazugehörigen Anlagen etwas anderes ergibt.

2. Verträge über Netzdienstleistungen, Terminal-Miete und Terminal-Wartung können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Laufzeit der Verträge verlängern sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn sie nicht fristgerecht (drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit) ordentlich gekündigt werden; will der Vertragspartner den Vertrag auf einen Zeitpunkt vor Ende der Mindestlaufzeit beenden, ist die BANK zu einer einvernehmlichen Vertragsauflösung bereit, wenn der Vertragspartner eine angemessene Ablösesumme bezahlt.

Als angemessene Ablösesumme gilt ohne weiteren Nachweis der BANK durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstehenden Nachteile ein Betrag von 50 % der kumulierten Terminalmiete bis zur nächstmöglichen ordentlichen Beendigung des Terminalmietvertrages, sofern der Terminalmietvertrag Netzdienstleistungen, Terminalmiete (ggf. mit M2M SIM Karte) und Terminalwartung umfasst. Hat der Vertragspartner lediglich einen Vertrag über Netzdienstleistungen und Terminalwartung geschlossen, gilt als angemessene Ablösesumme ohne weiteren Nachweis der BANK entstehenden Nachteile ein Betrag in Höhe von drei Monatspauschalen für Service. Eine Ablösesumme ist nicht zu bezahlen, wenn der Vertragspartner berechtigt war, den Vertrag auf den fraglichen Zeitpunkt aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die BANK liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und eine von der BANK gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird oder wenn der Vertragspartner gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt.

§ 12 Schriftformklausel

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit im Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen der Schriftformklausel.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

2. Wenn der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich Sitz der Bank.

§ 14 Besondere Bedingungen und Anlagen

1. Für das Vertragsverhältnis gilt neben dem Terminalvertrag die Anlage Preisinformation.

2. Soweit in dem Terminalvertrag und der Anlage Preisinformationen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen), Stand 09/2013

1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Händlers im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe 5.). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis und einen eventuellen Barauszahlungsbetrag (s. Nr. 13) vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

3. Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardware-Sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das BetreiberNetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass er die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass er die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 7

genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz von einem Zahlungsdienstleister des Händlers (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Handels- und Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners wird dem Unternehmen

- für electronic cash-Umsätze bis 25,56 € jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,08 € pro Umsatz
- für electronic cash-Umsätze über 25,56 € jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,3 % des electronic cash-Umsatzes

berechnet. Zahlungsdienstleistern und Unternehmen bleibt es unbenommen, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt für das Unternehmen wird von dem Netzbetreiber ermittelt und über diesen periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt. [Ab dem 01.02.2009 erfolgt die Abrechnung des dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldeten Entgelts unmittelbar im Zusammenhang mit dem Einzug des electronic cash-Umsatzes.]

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte.

Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt oder
- nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs und auf die Akzeptanz von Karten der Kooperationspartner mit dem zur Verfügung gestellten EAPS-Zeichen gemäß Kap. 2.6 des Technischen Anhangs zu den Händlerbedingungen deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch den Händler

Falls ein Händler im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Händlers zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist der Händler an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Der Händler wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage 1 – Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen), Stand 09 / 2013

1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netz-betreiber gewährleistet.

Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display / Kundenbelege / PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Software und Hardware gewährleistet.

2.3 Ablauf von electronic cash-Transaktionen

Ein electronic cash-Terminal umfasst folgende Komponenten, die in einem oder verschiedenen Geräten angeordnet sein können:

- Kundenbedieneinheit zur Eingabe der persönlichen Geheimzahl,
- Kartenleser zum Übernehmen der Karten-Daten (Magnetstreifen / Chip),
- Händlereinheit für Bedienungshandlungen des Kassenspersonals,
- Drucker zum Ausgeben der Kundenbelege.

Bei bedienten Terminals werden Zahlungen unter Mitwirkung des Kassenspersonals abgewickelt, bei unbedienten (Waren- und Tankautomaten) ausschließlich durch den Kunden.

Das Terminal muss die Funktionen

- Autorisierung (Genehmigung) und
- automatische Stornierung (Annullierung ohne Mitwirkung des Händlers oder des Kunden)

von bargeldlosen Zahlungen unterstützen können. Die Funktion der manuellen Stornierung (Rückgängigmachen unter Mitwirkung des Händlers und / oder Kunden) ist optional und hängt von der Unterstützung durch den Netzbetreiber ab.

Der Zahlungsvorgang läuft in folgenden Schritten ab (empfohlene Reihenfolge):

1. Karte einstecken / durchziehen
2. Leistung auswählen (nur bei unbedienten Terminals)
3. Betrag bestätigen
4. Geheimzahl eingeben
5. Geheimzahl bestätigen
6. Anzeige des Ergebnisses
7. Karte entnehmen (Chipkartenleser)

Alternativ können Schritt 3 und Schritt 5 gleichzeitig und nach Schritt 4 ausgeführt werden (kombinierte Bestätigung), wenn der Betrag, die Eingabemaske für die Geheimzahl und die Aufforderung zur Bestätigung zusammen angezeigt werden. Alle im Terminal ablaufenden Vorgänge müssen im Händlerjournal protokolliert werden, das auch elektronisch im Hintergrund geführt werden kann.

Nach jedem Bedienungsschritt muss der Kunde einen Vorgang abrechnen oder korrigieren können. Die letzte Bestätigung muss durch ihn erfolgen.

2.4 Beschreibung der Kundenschnittstelle

Die Kundenschnittstelle des Terminals umfasst

- die Anzeige-Einrichtung (Display an der Kundeneinheit)
- und die Belegausgabe.

Das Display informiert den Kunden unmittelbar über den Abschluss eines Vorgangs. Folgende Texte sind vorgesehen:

- Zahlung erfolgt
- Zahlung nicht möglich
- Geheimzahl falsch
- Karte nicht zugelassen
- Karte verfallen
- Betrag storniert
- Storno nicht möglich
- Geheimzahl zu oft falsch
- Karte ungültig
- Systemfehler

Der dem Kunden bei erfolgreich abgeschlossenen Vorgängen – Autorisierungen und manuelle Stornierungen – ausgehändigte Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Online-Transaktionen

„Kartenzahlung“ Händlerbezeichnung, -ort	fester Text
• Name des Zahlungssystems • Nummer des Terminals • Datum/Uhrzeit	Empfehlung: „electronic cash“
ec-Nummer	Zusätzliche Identifikation des Vorgangs
• Bankleitzahl • Kontonummer	Bei Terminals vom Typ Tankautomat „#...#“ (letzte vier Stellen der Kontonummer)
Maximalbetrag	nur bei unbedienten Terminals des Typs „Tankautomat“
Betrag	Zahlungsbetrag
oder Storno	stornierter Betrag
AID-Parameter	Wert aus der Autorisierungs-Antwort
Autorisierungsmerkmal	Zeichen für erfolgte Genehmigung
„Zahlung erfolgt“	Text bei genehmigten Zahlungen
„Betrag storniert“	Text bei erfolgreichen Stornierungen

b) Offline-Transaktionen des Chips (zusätzliche Angaben):

- Kartenummer
- Kartenfolgenummer
- Verfalldatum
- Storno-ID – Identifikation des Storno im Chip

Die aufgeführten Angaben sind im Falle von Kundenreklamationen von Bedeutung. Bei nicht erfolgreichen Vorgängen können Belege erzeugt werden, die keine Genehmigungsinformationen enthalten dürfen (AID-Par./Aut.-Merkmal bzw. Param./Trans.-Zertifikat). Statt „Zahlung erfolgt“ bzw. „Betrag storniert“ ist ein Fehlertext zu drucken.

2.5 electronic cash-Piktogramme

Mindestens das abgebildete Piktogramm „electronic cash PIN-Pad“ oder „girocard“ ist als Akzeptanzzeichen im Kassensbereich zu verwenden. Bei neu eingerichteten Kassen-Standorten ist lediglich „girocard“ als Akzeptanzzeichen zu verwenden.



ec electronic cash



electronic cash PIN-Pad



girocard

Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“, Stand 03/2008

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Hierzu erhält es von seinem Kreditinstitut eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Kreditinstitut enthält, so dass die GeldKarten-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können.

Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Kreditinstituts. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.

2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarten-Terminals einzusetzen, die von der Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

3. An seinen GeldKarten-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von den deutschen Kreditinstituten emittierten Debitkarten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen. Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarten-Terminals des Unternehmens ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

4. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorgangs mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarten-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen das kartenausgebende Kreditinstitut in Höhe des getätigten Umsatzes.

5. Für den Betrieb des GeldKarten-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe von 0,3 %, mindestens 0,01 € je Umsatz berechnet.

6. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarten-Umsätze bei seinem Kreditinstitut oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z. B. Gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft das Kreditinstitut oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellt es dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

7. Das Unternehmen hat auf das GeldKarten-System mit dem zur Verfügung gestellten Logo deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.

8. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an das kontoführende Kreditinstitut abgesandt sein.

Anlage 1:

Gemäß Punkt 3 der obigen Bedingungen sind an GeldKarten-Terminals neben der von den deutschen Kreditinstituten unter der Deutschen Bundespost Postbank emittierten GeldKarten zur Zeit folgende sonstige Karten einsetzbar:

1. Bank-Card der Volksbanken und Raiffeisenbanken
2. S-Card der Sparkassen und Girozentralen
3. Kundenkarte der Deutschen Bank
4. Dresdner ServiceCard
5. Commerzbank ServiceCard
6. Postbank Card



Logo Geldkarte